

BESCHLUSSVORLAGE V0264/15 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	07.04.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	07.07.2015	Vorberatung	
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 EIV ÄI "Westpark-Erweiterung" - Ausgleichsflächen;
Änderungsbeschluss / Entwurfsgenehmigung
 (Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Der Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 114 E IV „Westpark Erweiterung“ wird durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 E IV ÄI geändert. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Festsetzung I.10 „Ausgleichsflächen“.
2. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes mit angepasster Begründung wird genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB im Wege eines vereinfachten Verfahrens durchzuführen.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
 Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Am 29.07.2010 wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 114 E IV „Westpark-Erweiterung“ als Satzung beschlossen und ist seit dem 17.11.2010 rechtsverbindlich.

Die bisher unter I.10 festgesetzten Ausgleichsflächen liegen in dem Bereich, der inzwischen für die Ansiedlung der Landesgartenschau 2020 vorgesehen ist, sodass die Flächen nicht mehr für den Ausgleich des naturschutzrechtlich relevanten Eingriffs durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 E IV zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund muss der Ausgleichsflächennachweis entsprechend geändert und angepasst werden. Somit ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 114 E IV „Westpark-Erweiterung“ erforderlich.

Als geeignete Ersatz-Ausgleichsfläche wurden von den zuständigen Fachstellen eine Teilfläche des Grundstückes Flurstück Nr. 439 der Gemarkung Mühlhausen benannt, welches sich bereits im Eigentum der Stadt Ingolstadt befindet.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt dieses unter Nr. I.1 als neue Ausgleichsflächen fest und gibt als Entwicklungsziel Extensivwiese mit Seigen und Einzelgehölzen entlang des Moosgrabens vor.

Die übrigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes gelten weiterhin. Ebenso sind die Erläuterungen in der Begründung zum Plan 114 E IV hinsichtlich der unveränderten Festsetzungen weiterhin zu beachten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 114 E IV „Westpark-Erweiterung“ wurde zwischen der Stadt Ingolstadt und der CIVILIS Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH ein städtebaulicher Vertrag (vom 24.06.2010) geschlossen, der u.a. in § 6 die Verpflichtung für den Investor zur Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält. Diese Bestimmung wird durch Vertrag vom 16.06.2015 zwischen der Stadt Ingolstadt und der CIVILIS Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH, der vom Stadtrat bereits mit Beschluss vom 10.04.2014 genehmigt worden ist, dahingehend geändert, dass die Stadt auf eigenen Flächen und auf eigene Kosten die Herstellung und Pflege der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen übernimmt. Für die Übernahme dieser Verpflichtung zahlt die CIVILIS Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH an die Stadt Ingolstadt einen einmaligen Betrag.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung der Ausgleichsflächen nicht berührt sind, erfolgt die Änderung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB.
